

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens

Stadelmann, Rudolph

Leipzig, 1878

Einleitung.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-554

Einleitung.

Die Kurmark Brandenburg hatte unter den Stürmen des dreissigjährigen Krieges besonders schwer gelitten. Weite Strecken des Bodens lagen öde und mit Gestrüpp bewachsen, von nicht wenigen Dörfern waren nur noch die wüsten Stätten vorhanden. Der Ackerbau war erschwert durch den Mangel an Arbeitskräften, an Betriebsmitteln aller Art. Die meisten Träger besserer Bodencultur waren hinweggerafft, viele Regeln zweckmässigen landwirthschaftlichen Betriebes ausser Uebung gekommen, zum Theil in gänzliche Vergessenheit gerathen.

Es darf als eine der bedeutungsvollsten Fügungen für die Mission des preussischen Staates betrachtet werden, dass es ein Regent von hervorragender Tüchtigkeit, dass es der grosse Kurfürst war, dem die Aufgabe zufiel, zur Wiederherstellung des zerstörten Wohlstandes, der darnieder liegenden Cultur des Landes die ersten und darum schwersten Schritte zu thun.

Zu den nothwendigsten dieser Schritte gehörte die Ergänzung der zusammen geschmolzenen Menschenzahl; insbesondere forderte die Pflege der Bodencultur mit ihrer Aufgabe für die Ernährung der Bevölkerung die möglichst schnelle und ergiebige Zuführung von Arbeitskräften für die ausgedehnten Flächen verödeten Bodens.

Schon unmittelbar nach Beendigung des Krieges lud der Kurfürst, in immer wieder erneuerten Edicten, Patenten und Declarationen, zur Bebauung der wüst liegenden Stellen ein, unter Bezeichnung der dafür zu gewährenden Privilegien; wie sie namentlich bestanden in Befreiung von Abgaben auf eine Reihe von Jahren, in unentgeltlicher Gewährung von Bauholz und sonstigen Beihilfen. Inmitten dieser Bestrebungen kam dem aufstrebenden Staate eine weitere providentielle Fügung zu gut. Indem der Kurfürst der Reformation treu ergeben war, sich als ihr starker Schirmherr erwies, richteten die durch zunehmende Intoleranz bedrängten Protestanten katholischer Länder ihre Blicke nach der Kurmark Brandenburg, als nach einem Lande, welches ihnen nicht allein Schutz für ihre religiösen Ueberzeugungen, sondern auch eine neue Heimath und ein lohnendes Feld der Thätigkeit bot. In Frankreich insbesondere hatte

die Aufhebung des Edicts von Nantes die dortigen Reformirten den härtesten Verfolgungen preisgegeben. Der Kurfürst war bei Ludwig XIV. so wiederholt wie eindringlich für sie eingetreten. Als seine Bemühungen immer wieder sich als fruchtlos erwiesen, erliess er endlich das bedeutungsvolle Edict vom 29. October 1785, durch welches er die bedrängten Reformirten Frankreichs zur Niederlassung in seinen Landen einlud. Es beginnt dieser Aufruf mit der Klage über »die harten verfolgungen und rigoreusen proceduren, womit man zeithero in den Königreich Frankreich wider unsere der Evangelisch-Reformirten Religion zugethane Glaubensgenossen verfahren, viel Familien veranlasset, ihren stab zu versetzen und aus selbigem Königreich hinweg in andere Lande sich zu begeben«. Es sei gerechtes Mitleiden mit den um der reinen Lehre des Evangeliums willen angefochtenen und bedrängten Glaubensgenossen, welches den Kurfürsten bewege, denselben eine Zufluchtsstätte in seinen Landen anzubieten. Ein ausserordentlicher Gesandter des Kurfürsten bei den General-Staaten wird angewiesen, den zuwandernden Reformirten Schiffe und andere nothwendige Hilfsmittel zu verschaffen, um sie und die Ihrigen aus Holland nach Hamburg zu transportiren, wo dann für weitere Beförderung und für Rath und That gesorgt sei. Den Einwanderern wird die Wahl der Provinz und des Ortes der Niederlassung frei gestellt. Wo sie auch ihre neue Heimath suchen wollten, sie würden dort wohl aufgenommen und mit allem zu ihrer Niederlassung Nöthigen versehen werden. »Denen, so sich auf dem Lande setzen und mit dem ackerbau werden ernähren wollen, soll ein gewiss stück landes uhrbar zu machen angewiesen, und ihnen alles dasjenige, was sie im anfang ihrer einrichtung werden nöthig haben, gereicht werden«. — Nächstdem noch eine weitere Reihe von Bestimmungen für den Zweck, den Zuwandernden Gedeihen und Behagen in der neuen Heimath zu sichern.

Die Wirkung dieser Einladung bestand in grossen Zuzügen französischer Reformirten. Aber auch aus anderen, und nicht allein aus katholischen Ländern — so namentlich aus der Schweiz, der Pfalz, den Niederlanden — erfolgte zahlreiche Einwanderung, ermuthigt durch die Privilegien des Kurfürsten, wie durch die in die alte Heimath gelangten Mittheilungen der Angewandten über ihr Ergehen in der neuen Heimath. In Folge dessen begannen die Städte sowohl wie das platte Land sich wieder zu bevölkern.

Von ausserordentlichem Belange für die Wiederbelebung des Gewerbflusses, insbesondere aber der Bodencultur, musste es sein, dass die Mehrzahl der Ansiedler aus Ländern kamen, die vom Kriege verschont geblieben waren, in denen Ackerbau und Industrie sich ungestört

hatten fortbilden können. Sie erschienen als persönliche Träger dieser höheren Culturentwicklung und verpflanzten sie in das verödete Land. Den Städten kam die fortgeschrittene Einsicht und Geschicklichkeit in Gewerben aller Art zu gut, welche namentlich die Réfugiés aus Frankreich mitbrachten, während die Landesmelioration, der Land- und Gartenbau von den im Canalwesen, im Austrocknen von Sümpfen und Morästen, in der Bodencultur überhaupt wohlbewanderten Niederländern gefördert wurden.

In Bezug auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse hatte der Kurfürst die Erbschaft der Zustände angetreten, welche sich in den vorangegangenen Jahrhunderten entwickelt hatten, verschieden in den verschiedenen Landestheilen. Während in der Altmark dem Bauernstande Freiheit der Person und des Eigenthums überliefert war, bestand in den meisten übrigen Theilen der Mark, in Preussen und in Pommern die Leibeigenschaft in milderer oder strengerer Form. Die Zustände des Landes, welche der dreissigjährige Krieg hinterlassen hatte, waren zunächst nicht zu Versuchen nach der Richtung freierer Gestaltung dieser Verhältnisse hin angethan. Es war die Nothwendigkeit aufgedrungen, vor Allem erst den tiefgeschädigten Sinn für Ordnung und Gesetz, den Begriff der Pflicht wieder herzustellen. Eine ganze Reihe von Verordnungen des Kurfürsten verfolgen diesen Zweck; so unter anderen die Bauern-, Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnungen, die Patente »wegen des übeldisciplinirten Gesindes« u., aus den Jahren 1641, 44, 45, 46, 51, 54, 64, 72, 79, 81, 83, 84 und schliesslich 1687.

Für die Wiederherstellung der zerrütteten Verhältnisse des Landbaues bestand insbesondere eine Hemmung darin, dass die Bauern und Kossäthen, welche während des Krieges öfter nothgedrungen ihre Höfe oder Stellen hatten verlassen müssen, jetzt nach dem Kriege vielfach, und zwar unter Veruntreuung des ihnen anvertrauten Inventars, heimlich von ihren Stellen entwichen und so die mit ihrem Wirthschaftsbetrieb auf die Hintersassen angewiesenen Aemter und Güter noch mehr von Arbeitskräften entblössten, als es schon durch die von dem Kriege veranlassten Lücken der Bevölkerung bedingt war. Es traten deshalb in den genannten Verordnungen vor Allem die von dem »Weglaufen der Bauern und Cossäthen und Wiederbesetzung der wüsten Höfe« handelnden Bestimmungen immer wieder auf.

Nicht unbedeutende Theile der Bodenflächen, insbesondere der Kurmark, waren dem Ackerbau bisher überhaupt entzogen geblieben durch immer wiederkehrendes Uebertreten von Flüssen trägen, unregelmässigen Laufes; so namentlich der Oder, Spree und Havel: ausgedehnte Brüche, zu Wüstungen ausgeartet, die der Flussregulirung und Entwässerung

bedurften, bevor sie dem Pfluge übergeben werden konnten. Auch hier griff der Kurfürst energisch ein. Der Entwässerung wie dem Verkehr diente die Anlage von Schifffahrtsanälen zwischen Oder, Spree und Havel, der Müllroser- wie der Finowcanal. In Verbindung mit der Colonisation unternahm der Kurfürst ferner ausgedehnte Meliorationen in den Aemtern Liebenwalde und Bützow, im Netze- und Dossebruch, um Potsdam; wie er auch bereits Vorarbeiten zur Entwässerung der Rhin- und Havelbrüche unternahm.

Für die Wiederbebauung der früher unter dem Pfluge gewesenen aber während der Kriegszeit verwilderten Ackerflächen ist der Kurfürst, auch ausser dem Mittel der Colonisation, unablässig bemüht und erlässt zu diesem Zwecke scharfe Gebote. »Es ist bekannt«, sagt er in einem dieser Edicte (vom 16./26. Mai 1663), »was Gestalt bei dem lange Zeit gewährten verderblichen Kriegswesen, in diesen Unseren Kurlanden, insonderheit durch wegsterben der Unterthanen, die Aecker überall mit Fichten und anderm Gesträuche sehr bewachsen und also dieselben je länger je mehr zu wüstem, wildem Lande werden Ingleichen die Wülffe, die zeither im Lande unsäglichen Schaden gethan, sich dergestalt vermehren und häuffen, dass man ihnen nicht wol beykommen kann Wir befehlen allen Unterthanen vermittelst dieses gantz ernstlich, dass ein jeder Hausswirth alsofort daran sey, seine bewachsenen Aecker zu räumen und kein Jahr vorbegehen lasse, seine Güter hierdurch in bessern Stand, zu seinem künftigen mehreren Nutzen zu bringen«. Es werde zur Controle der Befolgung dieser Vorschriften alle Jahr eine Visitation stattfinden und jede Unterlassung gebührend bestraft werden. In anderen Edicten wird insbesondere der Adel scharf angehalten, seine Bauernhöfe nicht wüst liegen zu lassen.

Ist der Kurfürst auch in Bezug auf die Landwirthschaft zunächst darauf angewiesen, überall erst im Grossen und Ganzen einzuschreiten, Ruinen und Schutt der Verwüstung hinweg zu räumen, für die unerlässlichsten ersten Vorbedingungen neuer Cultur einzutreten, so bleibt seine Fürsorge dabei nicht stehen: Er liefert dem Betriebe des Landbaues wirksame Vorbilder, indem er durch zu diesem Zwecke herangezogene Niederländer in der Kurmark Vorwerke und Milchwirthschaften, sogenannte Holländereien, anlegen lässt. Hierin, in Einführung holländischer Wirthschaftsart überhaupt, sowie insbesondere der holländischen Fertigkeit in Garten- und Gemüsebau, leistet dem Kurfürsten seine von ihm hochverehrte Gemahlin, Louise Henriette von Oranien, vielfachen Beistand.

Die allgemeine Verbreitung von Baumzucht und Obstbau liegt dem Kurfürsten besonders am Herzen; er will, dass die Unterthanen überall

nützliche Bäume pflanzen sollen. Noch zwei Jahre vor seinem Tode, am 5. März 1686, erlässt er darüber ein in warmen Worten sprechendes Patent. »Ein jeder Unterthan und Einwohner in den kleinen Städten und Flecken, sonderlich aber auf dem Lande, soll hinter seinem Wohnhause, wenn er die Gelegenheit dazu findet, einen gewissen Platz abhegen, solchen in zwei Theile theilen, und den einen Theil zu Pflanzung allerhand Fruchttragender Obst-Bäume, den andern aber zu einem Eichel-Kamp gebrauchen«, worüber die Obrigkeit jedes Orts gebührend zu halten und die Ungehorsamen durch gehörige Zwangsmittel dahin zu veranlassen habe. Allen Pfarrern in den kurfürstlichen Aemtern und anderen Domainen wird bei Vermeidung schwerer Verantwortung anbefohlen, »dass sie hinfort kein paar Eheleute vertrauen sollen, es habe denn der Bräutigam von seiner Amtsobrigkeit ein beglaubigtes Zeugniß produziert, dass er zum wenigsten sechs Obstbäume gepropft und eben so viel Obstbäume an einen bequemen Ort gepflanzt habe«. Es sollen die Prediger aller Orten ihre Zuhörer alle Jahr zweimal in des Kurfürsten Namen zur fleissigen Pflanzung anmahnen. — Auch persönlich pflegte der Kurfürst den Gartenbau; an Stelle des früheren Hopfengartens bei Schöneberg, dem heutigen botanischen Garten, legte er einen grossen Obst- und Gemüsegarten an. »Hier war es auch, wo der in Ansprüchen auf Vergnügungen höchst bescheidene grosse Fürst Erholung nach wichtigen Staats-Geschäften am liebsten bei den Obstbäumen suchte, welche er mit eigener Hand pflanzte, veredelte und in ihrem Wachsthum pflegte«¹⁾.

Die Verwaltung und Bewirthschaftung der landesherrlichen Domainen, eines so ansehnlichen Theiles der gesammten Culturfläche des Landes, war schon unter dem grossen Kurfürsten eine bedeutsame Frage. Dies nicht allein wegen des Ertrages der Domainen in seiner Beziehung zu den Staatsfinanzen, sondern auch wegen des weitgehenden Einflusses, welchen die Art der Verwaltung und Bewirthschaftung grosser, zumal staatsseitig geleiteter Wirthschaftscomplexe auf die Wirthschaftsführung der gesammten Ackerbau treibenden Bevölkerung ausübt; so zwar, dass von der Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit, von den verschiedensten Einzelheiten der Bewirthschaftung solcher Wirthschaftsbetriebe aus, so unmerklich wie sicher nach allen Richtungen hin sich Wirkungen fortpflanzen. Schon Kurfürst Joachim I. hatte in den Jahren 1531 bis 1535 bis zu seinem frühen Tode Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der Domainen gewandt, von da an aber bis zu 1640 hatten innere Landes-

1) Riedel, »Ueber die Pflege des Obstbaues in der Mark Brandenburg durch den grossen Kurfürsten und die preussischen Könige«.

unruhen, Pest und Krieg alle weitere Sorgfalt für diesen Verwaltungszweig nicht allein verhindert, sondern letzteren in immer weiteren Verfall gerathen lassen. Ein grosser Theil der Domainen war verschuldet und verpfändet, und schon dadurch deren erspriessliche Verwaltung erschwert. Es war bisher eine Art von Verpachtung der Domainen eingehalten worden, die aber in Wirklichkeit auf Administration hinauslief und vielfachen Verdunkelungen und Schädigungen des fiscalischen Interesses Spielraum gab. Diese Zustände zu bessern, liess sich der grosse Kurfürst sofort nach wiederhergestelltem Frieden angelegen sein. Zunächst begründete er eine Commission mit der Aufgabe, den Status der Domainen aufzunehmen, genaue Nachweise über Erbpachtungen, Erbzinse und überhaupt die verschiedenen Gattungen fixirter Einkünfte der Güter herzustellen. Eine Verordnung vom 8. Juli 1650 verfügt die Aufnahme besonderer Verzeichnisse über die Erträge der Domainen sammt ihren Pertinenzien während einer zwölfjährigen, von Krieg und anderen grossen Störungen freien Zeitperiode, sowie eine neue Veranschlagung der Saat- und Weideländereien auf ihren Pachtwerth pro Morgen. Ueberhaupt aber war die Aufgabe eingehender Berichterstattung über das ganze Domainenwesen und die Frage seiner Verbesserung gestellt.

Die Lösung dieser Aufgabe begegnete vielen Schwierigkeiten. Namentlich während der Kriegszeit waren die Erbreger und Lagerbücher theils übel und unvollständig geführt worden theils verloren gegangen. Vermessungen waren allerdings früher theilweise vorgenommen, man kannte aber manche der niedergeschriebenen früheren Maasse nur noch ungenügend und vermochte dann deren Verhältniss zu den späteren oder jetzt gebräuchlichen Maassen nur schwer festzustellen. Es waren ferner nicht wenige Ländereien in starke Vermengung mit anderen, sowie das Besitzrecht an manchen Stücken in Unsicherheit gerathen. So entstanden denn vielfache Weiterungen und dadurch bedingte Verlangsamungen des Geschäfts. Die Amtskammern, welche mitzuwirken hatten, arbeiteten träge und mit wenig gutem Willen, obgleich der Kurfürst sich in Person einfand, um anzutreiben und Schwierigkeiten zu beseitigen. Auch dass nur Provinzenweise vorgegangen wurde, oder vorgegangen werden konnte, verzögerte den Fortgang. Nur nach und nach konnten diese Veranstaltungen, die doch jeder gedeihlicheren Gestaltung des Domainenwesens vorherzugehen hatten, zum Abschluss gebracht werden; so im Clevischen und Märkischen erst mit dem Jahre 1660.

Die bisherige Nutzungsweise der Domainen konnte vor Allem der landesherrlichen Casse nur wenig dienlich sein. Der Landesherr hatte zufolge der bei den Verpachtungen eingehaltenen Modalitäten die Kosten der Bewirthschaftung zu tragen; was nach Abzug dieser an Ueberschuss

blieb, wurde allerdings zur Staatscasse abgeliefert, aber thatsächlich unter Bemessung je nach Gutfinden der Pächter. Aus überlieferten rechnungsmässigen Nachweisen jener Zeit, namentlich aus detaillirten Domainen-Etats ergibt sich, wie bedeutend die landesherrlichen Ausgaben für die Aemter waren und wie gering die Rente. Es kam dazu, dass die Aemter ihre Abgaben zum Theil nur in Naturalien lieferten, so dass nur wenig baares Geld zur Staatscasse gelangte. Die Revenuen aus den Domainen waren denn also so gering wie unsicher. Und doch forderte die Lage des Landes dringend Abhilfe, forderte vor Allem Sicherstellung der Etats.

Die gesammte Sachlage wies auf eine wohlgeregelte Verpachtung der Domainen hin. Dieser dienten denn auch die genannten Vorarbeiten.

Der Uebergang zur Verpachtung war nun aber nicht allein erschwert, sondern es wurden auch mangelhafte Mittel zum Zweck eingehalten. Es fehlte noch immer an zutreffenden Anschlägen von den Aemtern, an einer auch nur annähernd zuverlässigen Vermessung der Ländereien; an deren Statt man sich an Aussagen und Schätzungen von Leuten des Orts oder der Gegend hielt, oder halten musste. Die Besitzverhältnisse mancher Domainenstücke waren noch immer nicht hinreichend festgestellt. So manche der letzteren, namentlich auch verschiedene Pertinenzien, wie Mühlen und dergleichen, waren in Erbpacht gegeben und dies zumal ohne klare, feste Normen. Schliesslich wurden allerdings eine Reihe wirklicher Verpachtungen in's Werk gesetzt, aber zumeist unter Modalitäten, die der landesherrlichen Casse noch eine unbillige Menge von Lasten zuwiesen; so dass der finanzielle Zweck der Maassregel nur mangelhaft erreicht war.

Demungeachtet war immerhin eine Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte auf diesem Wege erreicht worden und man beharrte auf demselben bis zur Mitte der siebziger Jahre.

Jetzt trat nun aber neuerdings wieder ein verhängnissvoller Wechsel ein. Der Geheime Staatsrath von Gladebeck, zeitiger Präsident der Hofkammer, wusste den Beschluss herbeizuführen, sämmtliche Domainengüter wieder unter Administration zu setzen. Es wurde damit abermals der seiner Idee nach richtige, in der practischen Ausführung aber den vielfachsten Vereitelungen preisgegebene Gesichtspunkt verfolgt, dass der Landesherr den Vortheil, welchen der Pächter aus der Pachtung erzielt, mittelst der Administration selbst einziehen könne. Gladebeck wusste dieser Maassregel bis zu seinem im Jahre 1680 erfolgten Ableben Fortgang zu verschaffen, und so blieben denn damit dem Finanzinteresse des Staates jene vielfachen Verwirrungen und Nachtheile nicht erspart, welche als nothwendige Folge der zweckwidrigen Operation eintreten

mussten. Es bestanden zudem dunkle Canäle, durch welche, während der Dauer des letztgenannten Experiments, nicht geringe Summen der Gelder, welche der Staatscasse gehörten, in andere Taschen wanderten. Zu diesen Wegen gehörten unter Anderem jene stillschweigenden Vertragsverhältnisse zwischen Bediensteten der Amtskammern und denen der Domainen, so der Amts- und Kornschreiber, Schäfer und ähnlicher Functionäre, welche auf Accidenzien und dergl. hinausliefen.

Zu den lehrhaften Beispielen des kläglichen Effects der damaligen Administrationen für die landesherrliche Casse zählt ein überlieferter Fall aus dem mit den fruchtbarsten Culturfeldern versehenen, vor den Thoren von Halle belegenen grossen Amte Giebichenstein. Als der damalige Landrentmeister im Herzogthum Magdeburg und nachherige Geheime Kammer-Rath Kraut eine Revision der Rechnungen dieses Amtes übernahm, fand sich, dass dort kaum so viel Ueberschuss für die landesherrliche Casse berechnet war, als die fixen Einnahmen des Amtes an Gefällen verschiedener Art betragen; so dass die Wirthschaft an sich mit ihren ausgedehnten, reichen Feldern, ihrer Viehzucht, ihren Mühlen, Ziegeleien ꝛc. der Staatscasse so viel wie nichts eintrug.

Nach dem Ableben Gladebeck's wurde die Verpachtung der Domainen wieder aufgenommen und mit derselben nunmehr stetig fortgeföhren; so zwar, dass die Pachtperiode durchschnittlich auf einen Zeitraum von sechs Jahren normirt wurde. Aber es fehlte noch an dem Vorhandensein einer grösseren Anzahl mit hinreichenden Betriebsmitteln versehener Pächter. Erst von 1780 an, eben nach eingetretener besserer Regelung des Pachtwesens, mehrte sich die Zahl geeigneter Reflectanten für Domainenpachtungen, namentlich auch durch Zuzug vom Auslande.

Der Kurfürst hatte noch während des dreissigjährigen Krieges, und zwar im Jahre 1642, wie späterhin im Jahre 1675, »Amts-Artikel« für sämmtliche Aemter des Herzogthums Preussen erlassen, welche den Zweck hatten, die Ordnungen innerhalb der Verwaltung je der einzelnen Aemter besser zu regeln, so wie die Pflichten und Rechte der Beamten wie der Einsassen der Domainen genauer festzustellen. Es enthalten diese Amts-Artikel eine grosse Zahl von Bestimmungen, namentlich auch solche, die auf Besserung des landwirthschaftlichen Betriebs einzuwirken bestimmt waren, und damit, auf dem Wege des Beispiels, auch für den Wirthschaftsbetrieb ausserhalb der Domainenbezirke von Einfluss sein mussten. Die Amtshauptmänner werden angewiesen, bei ihren Bereisungen der Aemter Acht zu haben, wie die Bauern wirthschaften, und dabei zur Abstellung von Fehlern anzuhalten. Insbesondere sollen die Bauern auch zur Rodung von Aeckern und Wiesen vermahnt werden. Sie sollen darauf sehen, »dass die Saat — es sei

Weizen, Korn, Gersten oder Haaber oder andere — rein, frisch und woll eingeseet wird«. »Es soll mit Fleiss darauf gesehen werden, dass das Getreydich, welches der liebe Gott gegeben, wohl ausgedroschen und rein gemacht wird«. Besonderen Werth legt der Kurfürst auch hier auf den Obstbau; es werden die Bauern eindringlich zur fleissigen Pflanzung von Obstbäumen ermahnt. Es soll ferner »viel Lein« undt Hanpf- (Hanf-)-Saamen, wo der Acker und die Gelegenheit dazu gut ist, geseet werden, auf das man Flachs und Hanpf zeugen möge, und nicht alles umbs Geld kauffen dörffe«. Es wird auf die Pflege der Bienenzucht hingewiesen, und »damit die armen Leutichen sich mit so mehrerer Lust des Honigbaus befleissigen, soll denjenigen, welche keine freye Huben oder sonstige Ergötzlichkeiten gegen den Honig von der Herrschaft haben, von jeder Tonne Honigs, so viel Kauf zu Markte ist, die Helfte gegeben werden«. — Und so überhaupt Bestimmungen für die wesentlicheren Zweige des Feld- und Gartenbaues, der Viehzucht, der verschiedenen technischen Gewerbe.

Wenn sich Mängel und Lücken finden in den Maassregeln dieses grossen Fürsten für die Landescultur, so ist nicht zu übersehen, unter welchen allgemeinen Zeitverhältnissen und besonderen Zuständen der brandenburgischen Lande diese Maassregeln sich vollzogen. Der Krieg der entsetzlichen dreissig Jahre hatte zwar sein Ende erreicht, nicht aber die von ihm hervorgerufene tiefe Schädigung, nicht allein des materiellen Wohlstandes, sondern auch vieler, die normale Function des Staates und der Gesellschaft bedingenden Ordnungen. Kaum war in der Besserung dieser Zustände ein Schritt vorwärts gethan, als, in den siebziger Jahren, über den Staat die Kämpfe mit Frankreich und Schweden hereinbrachen, und damit neue Verheerungen einzelner Theile der kurfürstlichen Lande. Auf's Neue war die Anspannung aller Kräfte für principale Fragen der staatlichen Existenz geboten. Der Bedrängnisse waren so viele und grosse, dass der Kurfürst noch 1676 schrieb: er sehe seinen Untergang vor Augen und dass das Land zum Raube seiner Feinde werde. Inmitten dieses Kämpfens nach Aussen mit seinen grossen Erfolgen und der treuen Arbeit an der Besserung der Zustände des Landes im Ganzen und Grossen war eine überall gegenwärtige, auf alle Einzelheiten eingehende Pflege der inneren Verwaltung, und so auch der Landescultur, auf das Aeusserste erschwert.

Als der Kurfürst im Jahre 1688, am 29. April, sein ruhmreiches Leben beschloss, konnte er befriedigt auf den Erfolg seines heroischen Kämpfens blicken; auf die Schöpfung eines lebenskräftigen, zu wachsender Bedeutung angelegten deutschen Staates.

Mit dem Uebergange der Regierung von dem grossen Kurfürsten auf seinen Sohn, den Kurfürsten Friedrich III. — späterem König Friedrich I. — trat ein durch die Verschiedenheit der Persönlichkeit Beider bedingter Umschwung in der Handhabung der Regierung ein. Dort — verbunden mit wuchtiger, auf sich selbst beruhender Kraft — schlichter wie grosser, auf die praktische That gerichteter Sinn; hier hervorragendes Interesse für Wissenschaft und Kunst, für den Schmuck des Lebens, vor Allem für den Glanz der Krone; in der Verwaltung des Landes aber ein überwiegendes Sichstützen auf die den Thron umdrängenden Rathgeber.

So konnten denn die allgemeinen Gesichtspunkte und Ziele der Regierung die gleichen bleiben, nur theilweise aber die Art der Action.

Gleichen Zweck und gleiche Mittel hielt Friedrich I. ein in Beziehung auf die Aufhilfe des Landes durch Beförderung der Colonisation. Er confirmirt ausdrücklich die in dem Edict des grossen Kurfürsten vom 29. October 1685 den Einwanderern zugesagten Privilegien und Immunitäten; er will und erklärt insbesondere, dass alle im Lande bereits etablirte und künftig noch darin sich etablirende Refugirte, es mögen dieselben aus Frankreich oder anderen Ländern, der Religion halber, vertrieben worden sein, sobald sie sich dem brandenburgischen Hause mit Eidespflichten verbindlich gemacht haben, nicht anders als die eingeborenen Unterthanen geachtet und behandelt werden sollen. Der Strom der Einwanderung setzt sich jetzt vorzugsweise zusammen aus Waldensern, Pfälzern, — früher in die Pfalz eingewanderten Wallonen — Schweizern und Mennoniten. In dem Verhalten des Fürsten zu diesen Colonisationen tritt vielfach sein edles und menschenfreundliches Herz zu Tage. In Fällen, wo, wie es namentlich bei den Waldensern geschah, die Einwanderer, vom Heimweh oder vermeintlich besserer Gestaltung der Verhältnisse der Heimath veranlasst, nach letzterer zurückverlangten, leistet er nach Kräften Beistand zur Rückkehr. — Die Einwanderung erfolgt vorzugsweise zahlreich in den Jahren 1690—1693 und 1709—1712 in Ostpreussen, wo namentlich starke Colonieen von Schweizern sich sammelten.

In dieser Folge kamen denn dem Landbau auch jetzt wieder eine Menge von Kräften zu gut; so namentlich in der Kurmark und in Ostpreussen, wo zahlreiche, zunächst den Aemtern sich anschliessende Colonieen entstanden. Vor Allem Ostpreussen bedurfte — von dem zu Mitte des 17. Jahrhunderts stattgefundenen Tartareneinfall und später durch die Pest entsetzlich zurückgebracht —, dringend solcher Aufhilfe.

Auf das Verhalten Friedrich's I. zu den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen wird im weiteren Verlaufe zurückzukommen sein.

Für die Wiederbesetzung der wüsten Feldmarken und Vorwerke ist Friedrich I. auch ausser dem Wege der Zuwanderung aus anderen Ländern besorgt. Ein Edict vom 2. April 1701 bezeichnet eine Reihe solcher wüster Feldmarken. Es sollen diese Stellen »mit Unterthanen und neuen Einwohnern besetzt und in Erbpacht ausgethan werden«. Die Vergünstigungen für die neuen Anbauer sollen bestehen in freier Ueberlassung der zu den Stellen gehörigen Aecker, Wiesen, Hütungen, Fischereien und aller Dorf-Gerechtigkeiten, Gebäude, der »Instrumentis Rusticis«, wie auch des benöthigten Bauholzes.

Die Herstellung gesetzlicher und polizeilicher Grundlagen der Entwässerungen bezweckt das Edict vom 25. Februar 1704 »wegen derer Wasserleitungen in Brüchern und Niederungen.« Dasselbe rügt, dass es in den Brüchern und Niederungen aller Theile des Landes noch an Entwässerungsvorrichtungen fehle; wie auch für Räumung und sonstige Instandhaltung durchaus ungenügend gesorgt sei. Viele Wiesen- und Weidenflächen würden dadurch zu unfruchtbaren Sümpfen und auch der Ackerbau leide an vielen Stellen Schaden durch stauende Nässe. Es könne solche Nachlässigkeit nicht länger gestattet werden. Demzufolge werde nunmehr eine Oberaufsicht von Staatswegen ausgeübt werden durch einen hierzu bestellten Ingenieur, dem aufgetragen sei, dass er »alle Lücher, Brücher und Niederungen, sie mögen Sr. Königlichen Majestät Aemtern und Domainen imediate, oder aber Dero Vasallen und Unterthanen zukommen, visitiren, und diejenigen, wo man Hoffnung zur besseren Nutzbarkeit habe, durch Wasserleitungen immer mehr urbar machen, am allermeisten aber die alten Graben und Fliesse tüchtig auf-räumen lassen solle, damit das Wasser solchergestalt in die Ströme, wohin es eigentlich gehöre, geleitet werden möge«. Jedem, welcher seine liegenden Gründe noch nicht mit entsprechenden Wasserleitungen hat versehen lassen, wird ernstlich befohlen, solches »durch obgemelten Ingenieur, wenn er sich desfalls bei einem jeden melden wird, ohne die geringste Verweigerung bei Vermeidung Königlicher Ungnade verrichten zu lassen«. Um die Kosten in billigen und mässigen Grenzen zu erhalten, war zu deren Normirung ein besonderes Reglement erlassen. Für jede vorzunehmende Arbeit war vorher ein Ueberschlag aufzustellen und der Gutsherr aufzufordern, denselben mit zu überlegen. Im Falle der Unbereitswilligkeit hierzu soll executive vorgegangen werden. Es soll dann jeder Gutsherr, und der den ersten Nutzen von der Anlage zu hoffen hat, »die Bezahlung thun; solche auch, wenn die Arbeit denen Königlichen Aemtern und Domainen zu Gute geschieht, aus denenselben ohne

weitere Anfrage gegen Quittung bezahlet werden und denen Beambten in Ausgabe passiren.«

In Bezug auf Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebs pflegte damals die Regierung in ihren amtlichen Acten zumeist die mit dem Dominium verbundenen Unterthanen in's Auge zu fassen. Die von Friedrich I. unter dem 16. December 1702 erlassene »Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung« weist eine Reihe hierauf bezüglicher Einwirkungen nach.

Für die Pflege von Baumzucht und Obstbau erneuert der König die von seinem Vorgänger erlassenen Verordnungen wegen der Pflanzung einer bestimmten Anzahl von Bäumen bei Eheschliessungen.

Einen denkwürdigen Verlauf nahm unter Friedrich I. die Domainensache. Zunächst blieb die aus der Regierungszeit des grossen Kurfürsten überlieferte sechsjährige Verpachtung der Domainen bestehen. Im Ganzen waren die Erträge gegen früher gewachsen, in manchen Fällen resultirten aber auch die Rechnungen in Folge von Remissionen, Diensten, Baukosten u. je am Schluss des Pachtjahres thatsächlich dahin, dass die Pächter zu ihrem Pachtquantum noch Zuschuss erhielten. Man suchte die Revenuen zu erhöhen, allein es fehlte an wohlervogenen festen Grundlagen und Regeln für die Pachtverträge. Im Jahre 1696 wurde dem Geheimen Kammerrath Kraut die Verpachtung der Domainen in sämtlichen Provinzen übertragen. Den Bemühungen desselben gelang es, in diesem und in den folgenden Jahren Verbesserungen der Domainen-Revenuen zu bewirken, so zwar, dass die Mehrerträge in einem dieser Jahre betragen: im Herzogthum Magdeburg 34,000 Rthlr., Fürstenthum Halberstadt 8000 Rthlr., in der Neumark 10,000 Rthlr., Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark 23,000 Rthlr., Pommern 23,000 Rthlr., Preussen 50000 Rthlr. Aehnliche Mehreinnahmen von den Domainen in der Mark Brandenburg. Im Jahre von Trinitatis 1696 bis dahin 1697 wurde von sämtlichen 228 Domainen des Landes, bei Berechnung der Einnahmen von 1,213,391 Rthlr. und der Ausgaben von 366,154 Rthlr., ein Ueberschuss von 847,237 Rthlr. erzielt. Eine Cabinetsordre vom 6. December 1697 verordnet die Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung des Kammerwesens in besonderer Beziehung auf die Domainensache. Zugleich wurde eine Ober-Direction für sämtliche Domainen creirt und derselben unter dem 10. Juni 1699 eine Instruction für ihre Aufgaben ertheilt. Es verblieb auch jetzt noch bei der sechsjährigen Pacht, und zwar liefen die Pachtperioden überhaupt noch bis zum Jahre 1703.

Schon vor diesem Jahre aber begann eine abermalige Umwälzung in der Handhabung des Domainenwesens.

Ein früherer Beamter der kurmärkischen Kammer, der nachmalige Geheime Kammerrath Luben von Wulffen, überreichte am 1. Mai 1700

dem Könige einen Plan, welcher nachzuweisen suchte, dass durch eine Zergliederung der Domänen und durch die Vererbpachtung der Trennstücke nicht allein bessere Revenuen für den Staat zu erzielen seien, sondern auch eine grössere Zahl von Nahrungsstellen für thätige Landwirthe; was hinwieder, da kleinere Wirthschaftsbereiche, je unter persönlicher Leitung der auf ihren Ertrag angewiesenen Unternehmer, höhere Erträge erzielen liessen, herbeiführe, dass auf derselben Productionsfläche mehr Menschen Nahrung und Unterhalt finden könnten. In dieser Folge vereinige sich das Interesse der landesherrlichen Casse mit dem der Unterthanen und mit der Vermehrung der Bevölkerung. Letztere auch durch den zu erwartenden Zuzug auswärtiger bemittelter Reflectanten für die kleineren Wirthschaften. Für das Beste der Unterthanen könne aber noch ein weiterer grosser Vorschub durch diese Einrichtung erreicht werden dadurch, dass sie Gelegenheit biete, die Bauern ihres bisherigen slavischen Gebundenseins an die Aemter, sowie der damit verknüpften harten Dienste zu entledigen und an der letzteren Stelle eine fixirte Geldabgabe zu setzen. Denn auf den, kleinere Wirthschaften oder Bauerhöfe bildenden Trennstücken der früheren grossen Aemter würde künftig die Arbeit von der Familie, den Angehörigen des Wirthes oder sonst gegen Lohn verrichtet werden können. — Mit dem letztgenannten Theile des Projects handelte es sich denn also um nichts Geringeres, als um die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Lösung der bisherigen Gebundenheit der Bauern an die Scholle.

Lebhaft ging Friedrich I. auf diesen Plan ein. Nicht allein, dass die stetig steigenden Bedürfnisse des Hofes eine Vermehrung der Einnahmen forderten, dass zudem die Begründung neuer Bauerstellen eine Zunahme der Bevölkerung, ein grösseres Gedeihen derselben, eine Erhöhung der Bodenproduction erhoffen liess: es lag auch in der erreichbar scheinenden Befreiung des Bauernstandes ein starker Antrieb für das Herz des edeldenkenden Fürsten. Da zudem auch der Geheime Staatsrath nicht gegen das Project auftrat, berief der König zu weiterer Berathung und zur Ausführung des Plans eine von den Behörden unabhängige Commission, der auch Luben zugeordnet wurde.

Von Trinitatis 1701 an wurde der Anfang mit der Vererbpachtung in einer Anzahl von Aemtern der Altmark gemacht. Aus den abgelegten Rechnungen ergab sich bei 10 Aemtern, gegenüber den Pachtverträgen von Trinitatis 1698 bis 1701, in dem Jahre von Trinitatis 1701 bis 1702 ein Mehrertrag von einigen Tausend Thalern.

Der König, welcher die neue Einrichtung in der Altmark persönlich in Augenschein genommen und eine weitere Prüfung derselben an Ort und Stelle veranlasst hatte, erliess nun am 20. September 1701 ein

Commissoriale »wegen nochmaliger Untersuchung der neuen Einrichtung der Aemter und Vorwerke«, welches Bezug nahm auf ungünstige Aeusserungen von Mitgliedern der Amtskammern in Berlin über die Erbpacht, und die Anordnung traf, dass Luben, zusammen mit den opponirenden Amtskammerräthen, weiterhin zur Sache vernommen und über den Ausfall Bericht erstattet werden solle. Inzwischen erhob sich auch aus der Amtskammer zu Halle Einspruch gegen die Erbpacht. Ueber deren bisherigen Verlauf wurden nun weitere Berichte eingezogen. Es entstand ein lebhafter Schriftenwechsel zur Sache. Gutachten für und gegen wurden dem Könige in Menge eingereicht. Die Hofkammer selbst war gegen die Erbpacht und sprach dies aus. Luben wusste sich indessen in allen diesen Untersuchungen und zuletzt endgiltig den Sieg zuzuwenden. Die opponirenden Mitglieder der Amtskammern von Berlin, Magdeburg und Halberstadt wurden ihres Dienstes entlassen und die Vererbpachtung nahm seitdem unter Luben's Leitung weiteren Fortgang. In Königlichen Patenten und sonstigen Erlassen aus dieser Zeit werden nunmehr Verdächtigungen der Erbpacht mit Strafe bedroht. Eines dieser Patente, vom 28. November 1702, spricht die Zusage des Königs aus »dass — nachdem die Vererbpachtung durch verschiedentliche Commissionen, und zwar durch einige der vornehmsten Ministrorum und geheimbten Räthe, wie auch erfahrenen Oeconomos gründlich untersucht sei und der König aus deren desfalls abgestatteten Relationen umständlich sich vortragen lassen, was gestalt Dero Landen und Domainen-Revenuen, absonderlich aber Denen mit der bisherigen Zeitpacht gedrückten armen Unterthanen nichts zuträglicher sich erweise, als die Vererbpachtung« — den bisher abgeschlossenen Erbpachten nicht allein voller Schutz gewährt, sondern auch eine weitere Vermehrung der Erbpachten vorgenommen werden solle.

In den Jahren von 1703 bis 1710 nahm die Erbpacht ungestörten Fortgang, in verschieden auftretender Verbreitung. Rascherer Fortgang namentlich da, wo in der Nähe der zu verpachtenden Domainen und Pertinenzen sich eine hinlängliche Zahl leistungsfähiger Unternehmer fand. Dies war vorzugsweise der Fall im Magdeburgischen und Halberstädtischen, wo allein im Jahre 1703 sich 18 vermögende Amtleute und sonstige Beamte, frühere Offiziere, »im Amt Ermsleben die vermögenden Bürger, im Amt Gröningen 6 wohlbemittelte Familien, 71 Unterthanen zu Schlanstadt, so wohlbemittelt sind und viel baar Geld zum Erbkauf offeriren« ꝛ. mit einem Capital von zusammen 354,000 Rthlr. zur Uebernahme der Pertinenzen der Aemter in Erbpacht meldeten. Im Herzogthum Magdeburg wurde schliesslich die Erbpacht vollständig durchgeführt, mit Ausnahme nur des kleinen Amtes Altenplatow und zweier

Vorwerke des Amtes Giebichenstein. Weniger raschen Verlauf nahm die Verbreitung der Erbpacht in der Kurmark, der Neumark und in Pommern; indessen kamen doch auch hier viele Aemter und eine grosse Anzahl Vorwerke in Erbpacht.

Da dauernd erhebliche Mehrerträge gegenüber der Zeitpacht gemeldet wurden, — so von Trinitatis 1706 bis dahin 1707 in der Mark 20,000, im Herzogthum Magdeburg gegen 24,000, im Fürstenthum Halberstadt 87,000 Rthlr. — so wurde die weitere Einführung der Erbpacht mit verstärktem Nachdruck betrieben; wozu auch gehörte, dass Anfangs 1710 die königlichen Beamten, namentlich »die Kammerbedienten«, aufgefordert wurden, Domainenstücke in Erbpacht zu nehmen.

Neben der angeblichen Vermehrung der zur landesherrlichen Casse fließenden Revenuen aus der Erbpacht zählten auch die bei Uebernahmen von den Pächtern zu entrichtenden Gelder für Verleihung der Erbstandsgerechtigkeit, für verkaufte Inventarien, ferner die Cautionsgelder; welche letztere Beträge sich beispielsweise von 1701 bis zum 4. Mai 1709 auf zusammen 609,873 Rthlr. beliefen. Diese Gelder sollten nach einer königlichen Ordre vom 26. März 1704 nur allein zu Erkaufung oder Einlösung anderer Güter oder auf Anlegung zinsbarer Capitalien, und zu keinem anderen Behuf verwendet werden. Die bei der Vererbpachtung einzuhaltenden Grundsätze wurden in verschiedenen königlichen Patenten zur allgemeinen Kenntniss gebracht. Die wesentlicheren derselben bestanden in Folgenden: Für jede Hufe Ackers soll ein je nach dem Werthe zu fixirendes Erbstandsgeld gegeben werden; gleiches von den Wiesen. Die solchergestalt angenommenen Stücke sollen von dem Erbpächter auf Nachkommen vererbt, auch, nach Consens des Amtes, an Andere cedirt werden können. Die Gebäude werden nach ihrem, gemäss getroffenen Uebereinkommens festgestellten Werthe von dem Pächter käuflich übernommen. Das Vieh soll an den Meistbietenden verkauft, jedoch dabei dem Erbpächter der Vorzug gelassen werden. Die Saat, das Ackerlohn und die Düngung im Acker wird nach eines jeden Orts Gebrauch, Gelegenheit und Taxe angeschlagen. Das Verhältniss des zu vererbachtenden Grundstücks in Hinsicht auf Abgaben und Verpflichtungen, oder auf Befreiung von diesen, bleibt unverändert und die Bedingungen der Erbpacht müssen sich danach richten. Wenn sich nicht mehrere Liebhaber (für die einzelnen Trennstücke) finden, so kann auch ein Mann allein ein ganzes Vorwerk übernehmen, wobei er sich dann einige Familien zu seiner Hilfe und Bequemlichkeit mit annehmen soll.

Zu den hauptsächlichsten Gründen für die Erbpacht hatte auch gehört, dass der Staat dabei der Remissionen an die Pächter, sowie des

Einstehens für den »casus fortuitus« — beides bedeutende Schmälerungen der Revenuen der Zeitpacht — überhoben sei, und wurde hierfür in den Erbpachts-Contracten besondere Sorge getragen.

Schienen im bisherigen Verlaufe und gegen das Jahr 1710 mit der Erbpacht günstige Resultate erreicht zu sein, so blieb dagegen der, wie bemerkt, mit der Einführung der Erbpacht in Verbindung gestandene Plan der Aufhebung der Leibeigenschaft und des Dienstzwanges der Bauern ohne bemerkbaren Fortgang. Der König hatte in seinen Erlassen immer wieder hervorgehoben: dass es zu seinem wie der Unterthanen Besten gereichen müsse, »wenn die Leibeigenschaft derselben aufgehoben und ihnen die Freiheit um ein gewisses Geld verliehen werde«. »Damit man nun« — sagt eine Königliche Ordre an die Hofkammer vom 21. März 1704 — »sehen möge, wie die Sache am besten anzugreifen und dieselbe succediren werde, so befehlen wir Euch hiermit in Gnaden, die Anstalt zu machen, damit an denjenigen Ohrten, wo dergleichen Unterthanen vorhanden und die Erbpacht introduziret wird, zugleich mit denselben wegen ihrer Freiheit und der empfangenen Hoffwehr, genossenen Frey-Jahre, und was man ihnen vorgeschossen, tractiret und wie sie sich erklären, vernommen werde«. Eine Cabinetsordre vom 13. August 1705 giebt der Amtskammer zu Berlin auf, im Wendischen Lande mit der Sache vorzugehen, »da zur Besetzung der dortigen wüstliegenden Höfe sich leichter Unterthanen finden werden, wenn die darauf haftende Leibeigenschaft aufgehoben wird und die neuen Anwohner derselben für freie Leute declariret werden«. — Manche Behörden gehen auf die Intention des Königs ein, andere leisten passiven Widerstand oder sprechen ihre abweichende Meinung offen aus. Der General-Domainendirector Graf Wittgenstein berichtet unter dem 31. Juli 1708 dem Könige: es sei »nach erfolgenden Frieden in Polen und den dazu gehörigen Landen zu befürchten, dass Seiner Majestät eigenbehörige Unterthanen zum grossen Theil aus dem Königreich Preussen, Herzogthum Pommern und der Neumark Haus und Hof verlassen werden, um sich in Polen zu besetzen, wo man ihnen allerhand Freiheiten gönnen werde, um Einwohner anzuziehen und das desolirte Land wiederum zur Cultur zu bringen und zu peupliren«. »In Betreff der Auflösung der Leibeigenschaft sei« — sagt ein Bericht der Neumärkischen Regierung an den König — »leicht zu erachten, dass die von der Ritterschaft als auch die königlichen Aemter und Magistratus in den Städten lieber ihre alte jura über die Unterthanen behalten, als das Geld davor nehmen werden; welches auch von den Unterthanen sehr schwer, wenn nicht unmöglich, werde aufgebracht werden können«. Ferner würden freigewordene Leute ihrer Obrigkeit allerhand Trotz und Widersetzlichkeit erweisen; welches ohnehin im

Lan
Her
dem
sage
scha
Dian
eige
jetzt
Zins
Stan
die
scha
Char
scho
Soda
unte
Capi
Höfe
werd
8. M
Aem
Höfe
aber
Baue
mehr
halb
den l
Summ
sen.
den l
Perso
des F
kauff
Gerst
Ochs
eine
6 Th
von a
über
mit d
st.

Landes sehr gemein werden wolle. Es sei also rätlich, es bei dem alten Herkommen zu lassen. Indessen — wie der König wolle. Ein anderer, dem Könige eingereichter scheinbar anonymer Bericht spricht sich zusagend aus und betont namentlich den Geldpunkt. Die der Leibeigenschaft unterworfenen Güter gleichen einem kostbaren und unrentablen Diamanten. So betrage allein im Amte Rügenwalde das »in der Leibeigenschaft incl. der Hofwehr steckende Capital 186,53 Thlr., das sich jetzt schlecht verzinse, während es, zu 6 pr. Cent angelegt, 11,190 Thlr. Zinsen abwerfen werde. Aber nicht alle Unterthanen würden im Stande sein, das Capital zu entrichten. Wolle indessen der König doch die Leibeigenschaft aufheben und das Capital eincassiren, dann sei scharfer Befehl nöthig, dass Keiner, — die Beamten bei Verlust ihrer Charge —, dagegen reden oder schreiben dürfe; namentlich sei auch schon die geringste Unterredung mit den Bauern streng zu bestrafen. Sodann müsse man zur Erleichterung der Zahlung des Loskaufscapitals unter Umständen Fristen gewähren. Wo von bemittelten Leuten weder Capital noch Zinsen zu erlangen seien, solle man depossediren und die Höfe an andere bemittelte Personen verkaufen, die dann freie Männer werden, müssten. — Die Mittelmärkische Kammer berichtet unter dem 8. März 1709 dem Könige, dass die meisten Unterthanen der dortigen Aemter entweder Leibeigene oder doch nur von der Kammer auf die Höfe gesetzt und dazu mit voller Hofwehr versehen seien. Hierin stecke aber nun nicht allein ein Capital, sondern es koste auch ein solcher Bauer, wegen ihm zu gewährender Bau- und anderer Hilfe der Kammer mehr, als ein solcher, dem der Hof erblich zugeschlagen worden. Deshalb sei es rätlich, die Höfe nach Taxe zu verkaufen, item, wenn mit den Höfen Leibeigenschaft verbunden sei, dieselbe gegen eine gewisse Summe zu erlassen. Dann werde dem Staate doppelter Nutzen erwachsen. Die Kammer fügt noch Vorschläge hinzu wegen der Taxen für den Erlass der Leibeigenschaft. »Es sollen dieselben betragen für jede Person, als Mann, Frau, Sohn oder Tochter 10 Thlr.« Für das Erbrecht des Hofes und dass derselbe mit dem Consens der Kammer wieder verkauft werden könne: 50 Rthlr. Für 1 Wspl. Aussaat an Roggen oder Gerste 20 Thlr.; für 1 Wspl. Hafer 15 Rthlr.; ein Hofwehr-Pferd oder Ochse durchgehends 10 Rthlr.; eine Kuh 5 Rthlr.; ein Schwein 2 Rthlr.; eine Gans 6 Pf.; ein Huhn 2 Pf. Haus- und Ackergeräthe insgesamt 6 Thlr. — Aehnliche Vorschläge zu Taxen werden dem Könige noch von anderen Seiten eingereicht.

Es setzen sich noch durch eine Reihe von Jahren die Verhandlungen über diese Frage fort. Wie dieselbe aber von Beginn an verbunden wurde mit der der Erbpacht, so war sie auch an deren Verlauf gekettet.

Und hier bereitete sich nunmehr gegen das Jahr 1710 eine neue Wandlung vor. Vielfach vorhandene Bedenken und Zweifel gegen die Erbpacht, deren Aeusserung bisher unterdrückt war, wurden laut, als ein Misserfolg des Erbpachtsverfahrens nach dem andern und arge Unebenheiten in der stattgefundenen Handhabung der Sache zum Vorschein kamen. So ergab es sich unter Anderem, dass in nicht wenigen Fällen die vermeintliche Erhöhung der Revenuen in Wirklichkeit hervorgerufen war durch ein Mehr an Flächengehalt, welches sich bei der neuen Vermessung zum Zweck der Vererbpachtung ergeben hatte. Beispielsweise waren bei der Domaine Kalbe früher 62 Hufen Acker und 277 Morgen Wiesenwachs ausgemessen gewesen, während bei der Vererbpachtung 86 Hufen Acker, also 24 Hufen mehr, und 666 Morgen Wiesenwachs, also 389 Morgen mehr ausgemessen wurden. Es bestand ferner nach den deshalb eingegangenen Berichten »die vermeintliche Vermehrung der Revenuen auch in den höheren Einnahmen an Zoll und Geleite, und da vormals Viele hiervon befreit gewesen, wie namentlich der Adel und die Geistlichkeit, wird es jetzt von Jedermann mit Gewalt gefordert. Das hätte man bei der Zeitpacht auch haben können«. Ferner bestehe ein Theil der Mehreinnahmen in augmentirten Erbzinsen und in Dienstgeld. Nach anderen Berichten waren sodann den Erbpächtern die Gebäude übermässig billig abgelassen worden, öfter waren kaum die Ziegel auf den Dächern bezahlt; »waren doch die Taxatoren instruiert, nur geringe Taxen zu constituiren«. »Dazu seien die Amtsgebäude durch die Vielheit derjenigen, so sie (bei der Zerstückelung der Domainen) unter sich repartirt, gar zu schändlich zernichtet, indem ihrer sechs, acht oder wohl noch mehr einen Stall oder ein Gebäude gekauft und zu Wohnungen aptiret hätten«. Viele zu den Domainen gehörende Amts- und Wirthschaftsgebäude, Schlösser und dergleichen seien bei der Vererbpachtung in den Händen des Fiscus verblieben, der nun Kosten auf ihre Unterhaltung verwenden müsse, was einen Theil der vermeintlichen Mehreinnahmen verzehre: während diese Gebäude von den Zeitpächtern hätten erhalten werden müssen. Eine andere Klage bestand darin, dass man die Amtsäcker »gar zu sehr zerrissen und oft Breiten von 30—40 Morgen in 30—40 Theile zertheilt habe«. Dazu seien die Amtsäcker mit den Aeckern der Erbpächter oft derart in Gemenge gerathen, dass man dieselben mit der Zeit nicht wieder werde auseinander finden können. Die Zersplitterung der Erbpachtstücke werde zudem immer weiter fortschreiten und zuletzt werde man gar nicht mehr wissen, wo die Domainen gewesen seien. Bei Misswachs ferner oder niedrigen Preisen liessen viele der ärmeren Erbpächter ihre Erbpachtstücke unbebaut und wüste liegen und verarmten dann immer mehr, namentlich wenn die Pachtgelder

scharf eingetrieben würden. Die Erbpachtpertinenzien würden schlecht bewirthschaftet, ausgemergelt und deteriorirt. Und so noch eine weitere Reihe von Anklagen; während vor Allem der Hauptgrund gegen die Erbpacht immer wieder hervorgehoben wurde: der den Staatsfinanzen im Falle stetigen Sinkens des Geldwerthes in der Zukunft drohende Verlust durch das erbliche Abtreten so umfangreicher Ländereien nach ihrem jetzigen Werthe gegen Geld. Der Werth des letzteren sei schon jetzt gegen früher erheblich gesunken und werde aller Wahrscheinlichkeit nach in diesem Sinken beharren. »Vor etlichen hundert Jahren« — so wurde unter Anderem angeführt, — »da viele Unterthanen ihre abzugebende Kornpächte zu Gelde behandelt, und vor den Scheffel Roggen 2 Groschen als ein Erbpacht angelobet, hat wohl Niemand daran gedacht, dass die Pretia rerum so steigen und dass ein solcher Schade künftig daraus entstehen sollte«.

Je länger je mehr traten immer üblere Ergebnisse der Erbpacht oder des dabei eingehaltenen Verfahrens auf. Auch da, wo die Erbpacht bei der Wohlhabenheit der Bevölkerung leichteren Eingang gefunden hatte, wie im Magdeburgischen, mehrten sich schon nach wenigen Jahren der Dauer des Verhältnisses die Fälle von angeblicher oder wirklicher Zahlungsunfähigkeit und musste zu Zwangsmitteln für die Eintreibung der Erbpachtsgelder geschritten werden. In anderen Landestheilen verweigerte man die Zahlung unter Berufung auf das Nichteinhalten von angeblich zugesagt gewesenen Vergünstigungen verschiedener Art. Die Fälle nahmen zu, in denen die in Aussicht gestellten Mehrerträge aus der Erbpacht auf Illusionen beruht hatten.

Die mit einem so grossen Aufwand von Anstrengungen und Opfern ins Leben gerufene Erbpachtoperation erwies sich denn endlich mit aller Deutlichkeit als verfehlt. Man war mit derselben übereilt vorgegangen. Es hatte an weitsichtiger Berechnung aller Wirkungen eines so tief eingreifenden Unternehmens gefehlt; eines Unternehmens, das, unter Anwendung gründlicher Vorsicht, zunächst an einzelnen Stellen des Landes sich hätte gedeihlicher entwickeln können — für das finanzielle Interesse des Staates selbstverständlich nur im Falle genügender Erwägung der Veränderlichkeit des Geldwerthes und der Wahrscheinlichkeit des Sinkens desselben — hier aber innerhalb weniger Jahre über das ganze Land ausgedehnt werden sollte.

Zu Ende des Jahres 1710 wurde denn nun die Rückkehr zur Zeitpacht beschlossen. Aber sie begegnete grossen Schwierigkeiten. Letztere lagen vor Allem in dem Gebundensein des Staates durch die Erbpachtscontracte. Ferner in der Frage der Rückgewährung der von den Pächtern gezahlten Erbstands-Inventarien- und Cautionsgelder. Diese

waren bereits grösstentheils zur Tilgung von Schulden des Hofstaats verbraucht. Von dem, was die Erbpacht wirklich als Mehrertrag hatte erzielen lassen, war im Voraus eine ansehnliche, gegen 100,000 Thaler betragende Summe in Anspruch genommen worden von den Kosten der ersten Einrichtung der Erbpacht. Das Uebrige war verwandt für die Einlösung verpfändet gewesener Güter, für den Ankauf einiger neuer, für verschiedene Meliorationen.

Der damalige Zustand der Cassen liess einen Ausweg zur Hebung der finanziellen Schwierigkeiten der Operation nicht erkennen ¹⁾.

Die Frage der Lösung der Erbpachtscontracte wurde eingehenden Untersuchungen unterworfen. Zu unterscheiden waren die Contracte, welche die königliche Bestätigung und Unterschrift erhalten hatten und die, welche noch nicht mit derselben versehen waren. Es wurde in Aussicht genommen, die Inhaber der ersteren »bonis modis zum Abstände zu disponiren und der Billigkeit nach abzufinden«, während, angenommener Maassen, Letzteren ein eigentliches Recht nicht zur Seite stand. Allen bisherigen Erbpächtern aber wurde die Vergünstigung gewährt, dass ihnen, wenn sie sich auf die Zeitpacht einlassen und dasselbe Pachtquantum geben wollten wie der Meistbietende, vor diesem der Vortzug gelassen werden solle. Eine an die Geheime Hofkammer erlassene K. Cabinetsordre vom 31. Mai 1711 sagt indessen ausdrücklich: »Ihr habet aber überall darunter behutsam zu verfahren und wohl zu erwägen, ob (je in dem einzelnen Falle) etwa bei der Erbpacht mehr einkomme, als die sich meldenden Zeitpächter vor ein oder ander Stück zu geben sich offeriren. Im ersteren Falle kann man es bei der Erbpacht lassen, sonsten aber derselben die Zeitpacht praeferiren«. In Fällen, wo ein bisher einzelnen Theilen nach vererbpachtetes Amt im Ganzen an einen Zeitpächter überging, wurde Letzterem überlassen, ob er einen oder den anderen Pächter von Pertinenzien beibehalten wollte; indessen musste er für das Ganze überall aufkommen.

In der Frage der Rückerstattung der von den Erbpächtern gezahlten Kauf- und Erbstands-Gelder wurde verschieden verfahren. Zum Theil gelang es, zur Bezahlung derselben die Zeitpächter zu verpflichten, unter

1) Wittgenstein und Luben hatten in Verbindung mit einigen Hofkammer-räthen dem Könige gerathen, zur Vermehrung der Mittel den neu eingeführten Salzimport den Unterthanen aufzubürden und andere, von Alters her den Kammern obgelegene Ausgaben durch extraordinaire Steuern beizubringen. »Die übrigen zur Hofkammer verordneten Räte hatten aber«, wie ein dem König erstatteter Bericht der Hofkammer bemerkt, »darauf bestanden, die Redressirung des in Schulden und schwere Confusion verfallenen Kammer- und Domainenwesens durch bessere Menage und gute Ordnung, nicht aber durch neue Auflagen und Beschwerden der Unterthanen zu suchen«.

manigfachen Modalitäten; wie beispielsweise, dass das Capital während der Zeitpachtperiode unverzinslich blieb, oder ein Theil desselben dem Fiscus verfiel. In anderen Fällen wurde allmälige, auf eine längere Reihe von Jahren und Terminszahlungen sich erstreckende Rückgewähr der Erbstandsgelder vereinbart.

Es wurden denn also inmitten dieser Verwickelungen verschiedene Wege zur Lösung eingehalten. Letztere gelang aber überall nur unvollständig. Dies war, abgesehen von der Schwierigkeit der Aufgabe an sich, schon bedingt durch die Corruption im Schoosse der Behörden, denen die Regelung oblag. Wie denn dieser Zusammenhang an seinem Theile früher schon einer zweckmässigeren Organisation der Erbpacht in den Weg getreten war und wie er auch jetzt die Wiedereinführung der Zeitpacht erschwerte. Denn es kam zunächst nur eine beschränkte Anzahl solcher Pachtverträge zu Stande; abgesehen davon, dass diesen Acten überdem noch die Grundlage wohldurchdachter Principien fehlte.

Der König selbst hatte in seinen letzten Lebensjahren bei einer besonderen Veranlassung die Klage darüber ausgesprochen, »dass es das Loos der Fürsten sei, die Wahrheit nur durch die trüben Nebel der Verstellung und Cabale zu erblicken«. Hier und da lichteteten sich denn nun diese Hüllen und liessen den getäuschten Fürsten die wirklichen Zustände des Landes und der Verwaltung deutlicher wahrnehmen. So sagt ein unter dem 13. December 1709 an den Geheimen Rath von Kameke, einen Kenner und Gegner der Missregierung, gerichtetes Cabinetsschreiben des Königs: »Wir haben ungerne vernommen, wasgestalt die Armuth in unseren Provintzien hin und wider fast überhand nehme, viel Leuthe ihres Elends halber Haus und Hof verlassen und ihr Brodt anderswo suchen Weiln Uns nun höchlich daran gelegen, dass hierunter schleunig remediret und weiteres Unheil, welches aus der Verzögerung entstehen könnte, verhüthet werde, so kommittiren und befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, dieser wichtigen Sache halber euch förderlichst zusammen zu thun, einen und den andern aus Unserer Hoff-Cammer und General-Kriegs-Commissariat, wie euch die Wahl dazu gelassen wird, dazu zu ziehen, angeregte Relation¹⁾ und deren Beylagen mit allem Fleiss zu erwegen, auf zulängliche und prompte Mittel, wie man dem Lande helfen könne, bedacht zu seyn, und Uns dazu Vorschläge zu thun, auch euren allerunterthänigsten Pflichten nach davon umständlich zu berichten«. — Allein man wusste in solchen Fällen den König immer wieder durch Gegenvorstellungen und Täuschungen zu beruhigen.

1) Es handelte sich um einen dem Könige eingereichten Bericht aus Pommern über Zustände des Landes.

Es trat nunmehr aber eine allgemeine Wendung in ihren ersten Anfängen immer entschiedener auf. Inmitten des Treibens des Hofes mit seiner Bevorzugung französischer Sitten, seinem Intriguenspiel, seiner maasslosen Verschwendung, hatte sich in dem Kronprinzen eine diesen Dingen völlig abgewandte Natur entwickelt. Schon als Knabe gradsinzig, wahrhaftigen Wesens, derb, schlicht, mit ausgeprägtestem Sinn für straffe Ordnung und Sparsamkeit, von scharfem Urtheil, trat er mit diesen Eigenschaften im Laufe der Jahre mehr und mehr in bewussten Gegensatz zu dem herrschenden Treiben, zu dem, was im Verhalten der den König umgebenden Machthaber zu den Interessen des Landes Massgabe oder Gebrauch war. Um vor Allem den von diesen Machthabern immer wieder mit Erfolg in's Werk gesetzten Täuschungen des Königs über die Nothstände im Lande ein Ende zu machen, veranlasste der Kronprinz den König, dessen Vertrauen er gewonnen hatte, zu einem Rescript (vom 25. August 1710) an sämtliche Regierungen des Landes, in welchem diese aufgefordert wurden »über den wahren Zustand des Landes zu berichten, dabei nicht das geringste zu verhehlen, und die Berichte unmittelbar zu Händen des Königs einzusenden«. Die Acten über diesen Gegenstand lassen denn nun ein nur zu helles Licht auf die in die Kreise des Beamtenthums eingedrungene Corruption fallen. Es mochten von Berlin Weisungen und Drohungen an verschiedene Behörden oder einzelne Mitglieder derselben ergangen sein, und so entwickelten sich nun von diesen Seiten aus dienstwillige Privatcorrespondenzen mit den Machthabern oder deren Vertrauten. »In collegialischem Vertrauen communicirt man, verlangter Maassen, Abschriften oder Concepte der von dem Könige befohlenen Berichte« u. dergl. m. Indessen gingen dem Könige denn doch Berichte zu, welche der Wirklichkeit der Zustände volle Rechnung trugen. Genug, dass der König zureichendere Kenntniss von den Nothständen des Landes erhielt¹⁾. Man suchte auch jetzt wieder den König zu beruhigen, namentlich indem auf angebliche Vermehrung von Einkünften der Krone hingewiesen wurde, deren Herbeiführung man sich zuschrieb. Aber die über diese Angaben erhobene Untersuchung führte zur Entdeckung immer tieferer Schäden der Verwaltung.

1) Einen jener Immediatberichte hatte Luben erstattet, der sich damals, wegen Verhandlungen über die Verpachtung der Domainen, noch in Cleve befand. Es erschien angezeigt, gerade diesen Bericht seinem Wortlaute nach mitzutheilen (Beilage 1), da derselbe ganz vorzugsweise auf alle Einzelheiten der damaligen Lage des Landes eingeht, wenn auch unter besonderer Berücksichtigung clevischer Zustände. Allerdings ist bezüglich der Frage der Objectivität der Relation in Rechnung zu ziehen, dass sich Luben damals unter dem Drucke drohender oder schon eingetretener königlicher Ungnade befand, die er den Einwirkungen seiner Feinde zuschreiben zu müssen glaubte.

Die Untersuchungen hatten sich auch auf die Vorgänge bei der Vererbpachtung erstreckt, für welche die Minister, Wittgenstein und Wartensleben, entscheidend mit eingetreten waren. Das Ergebniss der gesammten Ermittlungen führte dahin, dass nicht allein Luben cassirt und nach Spandau abgeführt wurde, sondern auch Wartensleben seine Stellung verlor. Die Untersuchungen wurden auch nach diesen, gegen Ende des Jahres 1710 eingetretenen Vorgängen noch fortgesetzt und vervollständigten das Bild einer corruptirten Verwaltung¹⁾.

Der König schritt nun ungesäumt zu den Maassnahmen, welche einsichtige und treue Rätthe der Krone, deren Stimme bisher von den Machthabern unterdrückt worden war, als erforderlich für die Hebung des Uebels bezeichnet hatten. Zu den Schritten, welche insbesondere das Kammer- und Domainenwesen betrafen, gehörte die verstärkte Thätigkeit für die weitere Einführung der Zeitpacht an Stelle der Erbpacht; welche letztere, wie der König selbst es aussprach, »nicht den Nutzen gehabt habe, den man ihm versprochen, während ihm durch die Erbpacht freie Verfügung über seine Domainen genommen worden sei«. Es war in diesen, wie in den übrigen Reformen »die herbe und ernste Art des Kronprinzen, die sich fühlbar machte«²⁾. So gelang es denn, zunächst einige der drückendsten Missstände zu heben; während eine gründliche Umwandlung von Zuständen, die durch eine lange Reihe von Jahren hindurch fortgewuchert und sich tief eingewurzelt hatten, innerhalb der nur noch kurzen Lebensdauer des Königs nicht zu erreichen war.

Abgesehen davon, dass völlig durchgreifenden Reformen schon die Natur des Königs entgegenstand. Allerdings war diese nicht allein gerichtet auf die politische Stellung des Staates, auf den Glanz der Krone, die Vermehrung des Besitzstandes derselben, sondern entschieden auch auf die Wohlfahrt des Landes; aber der weiche Sinn des Königs wurde nur in zeitweiligen Aufwallungen Herr über die Coterien, die den Thron umgaben, um das Regiment vor Allem zu ihrem persönlichen Nutzen auszubeuten und denen der König nur zu leicht die Zügel der inneren Verwaltung des Landes überliess, um sich dem zuzuwenden, wofür ihm vorzugsweise Neigung und Begabung verliehen war: jener Pflege von Kunst und Wissenschaft, in der er, wie unter Anderem durch die von ihm geschaffenen trefflichen Bauwerke, durch die Gründung der Academie der Künste und der der Wissenschaften, durch die Gründung der

1) Ueber die Zustände insbesondere bei der Hofkammer und den Provinzialkammern sind nähere Nachweise enthalten in einem unter dem 26. Januar 1711 dem Könige erstatteten Immediatbericht (Beilage No. 2); der auf diese Eingabe erfolgte königliche Erlass an die Geheime Hofkammer unter Beilage No. 3.

2) Droysen, Geschichte der preuss. Politik. IV, 1. 366.

Universität zu Halle, durch Heranziehung bahnbrechender Männer für wichtige Zweige des Wissens, so Bedeutendes leistete.

Es war dem Könige nicht vergönnt, wesentliche Verbesserungen der Lage des Landes zu erleben. Steigende Contributionen hatten zwar die Einnahmen vermehrt, ohne jedoch eine Verbesserung der einem Bankerutt nahen Staatsfinanzen herbeiführen zu können. Denn nicht allein waren die Ansprüche der Hofstaatscasse auf das Ungemessene gestiegen, sondern ein guter Theil des Mehreinkommens war in die Taschen der den König umgebenden Machthaber gewandert. Auch war die Corruption nur zu sehr in die Kreise der untergeordneten Beamten eingedrungen. Ein Theil der Domainen war verpfändet. Die aus den wiederholten Wandlungen der Verwaltung der Domainen, insbesondere aber aus den überstürzten Erbpachtsoperationen hervorgegangenen Verwirrungen hatten erst zu einem kleinen Theile geordnet werden können. Die Städte wie das platte Land waren verarmt, nicht allein durch das gehandhabte Aussaugungssystem, sondern auch durch den Mangel ernstlicher Pflege productiver Thätigkeit. Ostpreussen war durch Pest, Viehsterben und Misswachs in völlige Verelendung gerathen. Ueberall lagen weite Flächen des Landes noch in Verödung. Im Landbau waren die durch den grossen Kurfürsten eingeleiteten Verbesserungen nicht fortgesetzt. Die durch die Leibeigenschaft und Hörigkeit, mit ihren verschiedenen Abstufungen, zum Schaden der Landescultur bedingte Fesselung der productiven Kräfte eines so grossen Theiles der Bevölkerung war nicht allein nicht erleichtert, sondern, entgegen der edlen Absicht des Königs, nur zu vielfach verstärkt.

So lagen denn, als der König am 25. Febrnar 1713 die Augenschloss, unermessliche Aufgaben vor in dem, was für Herstellung überhaupt besserer Zustände, insbesondere aber für die Entwicklung der Landescultur zu thun war.

die I
aller
des
Land
Und
eins
Tage
mess
behr
betr
Wein
aus
könig
Cand
derte
legt,
die C
verw
hatte
diese
Ansp
ständ
darül
in de
einen
thut;
verw